

Eingeschränkte Nutzungsbedingungen der Dreifeldhalle Habelrath für Vereine

Die DFH Habelrath ist eine Halle des Rhein-Erft-Kreises und unterliegt im Vergleich zu den städtischen Hallen (z.B. MZH Grundschule Grefrath) anderen Nutzungsbedingungen:

Der Rhein-Erft-Kreis gibt ab sofort die Dreifeldhalle Habelrath für die Vereinsnutzung wieder frei.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind Umkleiden sowie Duschen, sodass die TeilnehmerInnen bereits in Sportkleidung zu den Trainingseinheiten erscheinen sollten. Hallenschuhe sind im Eingangsbereich anzuziehen.

Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Hallen, jedoch werden keine zusätzlichen Sonderreinigungen beauftragt. Daher sind alle Nutzer verpflichtet, **am Ende einer Sportstunde alle Kontaktflächen zu desinfizieren**. Die Desinfektion ist vor Ort von dem Trainer auf einem Aushang zu dokumentieren.

Es gilt das Hygienekonzeptes des Nell-Breuning-Berufskollegs, die auch im Rahmen der Vereinsnutzung zu berücksichtigen sind:

- **In der gesamten Halle besteht Maskenpflicht (im Eingangsbereich, auf Gehwegen, auf den Toiletten, etc.).**
- **Es besteht keine Maskenpflicht im aktiven Sport in der Halle.**
- **Es besteht Handwaschpflicht vor und nach dem Unterricht.**
- **Nach jeder Nutzung werden alle Kontaktflächen vom Übungsleiter desinfiziert.**

Die Tribüne ist gesperrt. Zuschauer (auch Eltern) sind nicht zugelassen. Die Waschräume im Obergeschoß (Tribüne) sind versperrt.

Die Nutzung jeglicher Geräte der Halle (Matten, Kästen, Seile, Bälle, etc.) ist bis auf Weiteres verboten.

Ausgenommen sind hier die vereinseigenen Materialien in den privaten Materialklappen. Sie müssen nach jeder Benutzung durch den Übungsleiter desinfiziert werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Vorschriften trägt der Verein (z.B. Abstandshaltung, Steuerung Zuwegung, Desinfektionsmittel bereitstellen, Gruppengrößen festlegen, Führen von Anwesenheitslisten, etc.) in Person der Übungsleiter, Ihren Anweisungen ist unbedingt folge zu leisten.

Hierzu ist auch die Beachtung der aktuellen CoronaSchVo des Landes NRW unerlässlich.

Frechen, den 19.08.2020